



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

Jahrgang 2010

Ausgabetag: 17. Juni 2010

Nummer 8

INHALTSVERZEICHNIS

Amtliche Bekanntmachung über die Eintragung des Bodendenkmals KLE 250 „Bylerwardscher Deich“ in die Denkmalliste der Stadt Kalkar gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 DSchG NW

Herausgeber: Stadt Kalkar ◊ Der Bürgermeister ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Internet: www.kalkar.de

Amtliche Bekanntmachung über die Eintragung des Bodendenkmals KLE 250 „Bylerwardscher Deich“ in die Denkmalliste der Stadt Kalkar gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 DSchG NW

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als zuständige Behörde nach § 21 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (DSchG NW) vom 11. März 1980, zuletzt geändert durch Artikel 259 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV NRW S. 274), in Verbindung mit § 4 Abs. 2 bis 4 der Verordnung über die Führung der Denkmalliste (Denkmallisten-Verordnung) vom 6. März 1981 (GV NRW S. 135), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 2009 (GV NRW S. 824), mit Verfügung vom 09.04.2010 entschieden, dass das Bodendenkmal „Bylerwardscher Deich“ gemäß § 3 Abs. 1 und 2 DSchG in die Denkmalliste der Stadt Kalkar einzutragen ist.

Hiermit wird gemäß § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999, zuletzt geändert durch Art. 1 Verwaltungszusammenarbeitsgesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 861), bekannt gemacht, dass das Bodendenkmal „Bylerwardscher Deich“ in die Denkmalliste der Stadt Kalkar, Teil B (ortsfeste Bodendenkmale) eingetragen wurde.

lfd. Nr.	Datum der Eintragung	Kurzbeschreibung	lagemäßige Bezeichnung
KLE 250	11.06.2010	Das Bodendenkmal besteht aus der Substanz des historischen Deiches - also aus Schichten und Bodenveränderungen sowie möglichen hölzernen Konstruktionen, überschütteten Geländeoberflächen, Funden, Pollen und anderen Pflanzenresten, die im Zusammenhang mit seiner Errichtung, Nutzung und Veränderung im Laufe der Jahrhunderte entstanden bzw. in den Boden gelangten - einschließlich der Schleuse sowie den angrenzenden natürlichen Sedimenten	Kalkar, Gemarkung Bylerward, Flur 4, Flurstück 5 und Flur 5, Flurstücke 4, 5, 7, 9, 22, 27, 28

1. Begründung:

Die Denkmaleigenschaft ergibt sich daraus, dass der Bylerwardsche Deich mit seiner Schleuse ein bedeutendes Zeugnis für die Geschichte der Menschen und die Entwicklung der Siedlungslandschaft am Niederrhein ist. Als Anlage zum Schutz der landwirtschaftlichen Flächen vor Hochwasser dokumentiert er die typische Wirtschaftsweise am Niederrhein. Zusammen mit anderen, heute weitgehend verlorenen Deichen, prägte er das charakteristische Bild der niederrheinischen Kulturlandschaft und stellt ein bedeutendes Kulturlandschaftselement dar. Aufgrund von Analogien zu anderen, archäologisch untersuchten Deichen ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sich im Bylerwardschen Deich der historische Kern sowie archäologische Schichten und Befunde erhalten haben, die im Zusammenhang mit der Errichtung, Unterhaltung, Veränderung und Nutzung des Deiches entstanden. Im Kontext der angrenzenden natürlichen Sedimente bilden sie eine bedeutende archäologische Quelle. Damit stellt der Bylerwardsche Deich zweifelsfrei ein ortsfestes Bodendenkmal im Sinne des § 2 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 DSchG NW dar. An seiner Erhaltung besteht ein öffentliches Interesse, weil er für die Geschichte des Niederrheins und speziell der Stadt Kalkar bedeutend ist und insbesondere wissenschaftliche Gründe für seine Erhaltung sprechen.

2. Der Schutzbereich des Bodendenkmals KLE 250 ist in der Abb. 1 dargestellt.

Hinweis der Verwaltung: Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stadt Kalkar - Untere Denkmalbehörde - in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden können. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert

5. Der vollständige Text der Eintragung einschließlich der Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann bei der Stadt Kalkar, Untere Denkmalbehörde, Markt 20, 47546 Kalkar, eingesehen werden.
6. Die Bekanntmachung der Eintragung in die Denkmalliste vom 11.06.2010 erfolgt im Amtsblatt der Stadt Kalkar. Sie gilt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes als vollzogen.

Kalkar, den 12. Juni 2010

Gerhard Fonck
Bürgermeister